

# RS OGH 2006/6/26 16Ok51/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2006

## Norm

KartG 2005 §2 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Die in § 2 Abs 2 Z 1 KartG 2005 normierten Marktanteilsschwellen dürfen während der gesamten Dauer des Bestands des Kartells nicht überschritten werden. Der klare Wortlaut der Bestimmung stellt nicht mehr auf den durch das Kartell betroffenen Markt, sondern auf den Marktanteil der an dem Kartell beteiligten Unternehmer ab, das heißt Marktanteile der Kartellmitglieder in anderen regionalen Teilmärkten, die von der Beschränkung des Wettbewerbs nicht betroffen sind, sind ebenfalls mitzuzählen.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 51/05  
Entscheidungstext OGH 26.06.2006 16 Ok 51/05

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120914

## Dokumentnummer

JJR\_20060626\_OGH0002\_0160OK00051\_0500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)